

**Vorlage**

**Nr.:**

**VO/2015/1476**

Federführend:  
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND  
FÖRDERANGELEGENHEITEN

Status: öffentlich  
Datum: 01.09.2015  
Verfasser: Mach, Uta

Beteiligt:  
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE  
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

<b>Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar</b>
--

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.10.2015	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	29.10.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar wird beschlossen.

Begründung:

Die Anpassung aller Satzungen und Entgeltordnungen ist eine ständige Aufgabe der gesamten Verwaltung. Ziel dieser Haushaltskonsolidierungsmaßnahme ist es, den rechtlichen Rahmen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und insbesondere die allgemeine Preisentwicklung zu berücksichtigen. Die zur Zeit gültige Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek trat zum 1. September 2010 in Kraft. Eine Überarbeitung und Anpassung an ein in einigen Punkten geändertes Nutzungsverhalten ist nach 5 Jahren angezeigt. Dabei wurde der Fokus auf eine angemessene Anhebung der Jahresgebühren gelegt, die hier nicht mehr als 20 % Steigerung ausmacht. Auf die Anhebung der Säumnisgebühren wurde verzichtet, da die Stadtbibliothek im landes-, wie bundesweiten Vergleich bereits sehr hohe Gebühren erhebt. Ein Imageschaden für die Einrichtung soll so vermieden werden.

Der Kostendeckungsgrad der Einrichtung beträgt 9,9 %.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	0
Produktkonto /Teilhaushalt:	27201.5631100/07	Aufwand in Höhe von	100 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	0
Produktkonto /Teilhaushalt:	27201.7631100/07	Auszahlung in Höhe von	100 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	27201.4322900/07	Ertrag in Höhe von	5.000 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	0

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	27201.6322900/07	Einzahlung in Höhe von	5.000 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	0

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Die Erträge in den Folgejahre werden gegebenenfalls geringer ausfallen, da mit einem Nutzerrückgang zu rechnen ist.

**3. Investitionsprogramm**

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu
X	freiwillig

X	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n:**

Anlage 1 Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar

Anlage 2 Synopse

Anlage 3 Kostenkalkulation

Anlage 4 Statistik Bibliotheken bundesweit Auswahl

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am ..... folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die allgemeinen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.
- (4) Medien sind: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, Bilder, Audio-CDs, Tonbandkassetten, CD-ROMs, Videos, DVDs und alle anderen zur Ausleihe angebotenen Formen von Datenträgern, ebenso wie die online angebotenen Medien.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek sowie für Leistungen der Verwaltung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren). Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen der Stadtbibliothek in Anspruch nimmt bzw. die Amtshandlungen veranlasst hat, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Darüber hinaus werden Sondernutzungsgebühren bei Fristüberschreitungen erhoben. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 2 Anmeldung / Benutzerkarte**

- (1) Für die Ausleihe von Medien ist eine Anmeldung und die Ausstellung einer Benutzerkarte erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung an und stimmt gleichzeitig zu, dass seine persönlichen Daten elektronisch gespeichert werden. Grundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten ist das Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V). Folgende Daten werden beim Benutzer erhoben: Name, Vorname, Postanschrift und Geburtsdatum.
- (3) Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift die Zustimmung zur Benutzung der Bibliothek erteilen. Bei der Anmeldung muss der Personalausweis des gesetzlichen Vertreters oder eine Kopie davon vorgelegt werden. Der gesetzliche Vertreter haftet für die entstehenden vertraglichen Verbindlichkeiten.
- (4) Nach Anmeldung und Bezahlung der Benutzungsgebühr gemäß § 6 dieser Satzung erhält jeder Benutzer eine Benutzerkarte, die nicht übertragbar ist und Eigentum der Hansestadt Wismar bleibt. Sie berechtigt zur Ausleihe der Medien der Stadtbibliothek während der abhängig von der bezahlten Benutzungsgebühr berechtigten Nutzungszeit.
- (5) Alle juristischen Personen haben sich schriftlich anzumelden. Die Anmeldung ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit dem Dienst- bzw. Firmensiegel zu versehen. Die Stadtbibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen. Der Anmelder kann bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten hinterlegen, die zur Ausleihe berechtigt sind. Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Verlust der Benutzerkarte ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Die Ausstellung einer neuen Benutzerkarte erfolgt gegen Gebühr gemäß § 10 Absatz 5 a) und b) dieser Satzung und auf Antrag des Benutzers. Für Missbrauch haftet der Benutzer.

(7) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

### **§ 3 Entleihungen und Verlängerungen**

(1) Die Stadtbibliothek legt für die Medien Ausleihfristen fest, die durch Aushang in den Räumen der Stadtbibliothek bekannt gegeben werden. Der jeweils geltende Rückgabetermin ist aus dem Quittungsdruck ersichtlich.

(2) Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen und entschern zu lassen.

(3) Für die fristgerechte Rückgabe oder Verlängerung ist der Benutzer verantwortlich.

(4) Der Leiter der Stadtbibliothek kann vorübergehend Ausleihbeschränkungen für bestimmte Medien vornehmen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

(5) Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt. Näheres ist in § 7 dieser Satzung geregelt.

(6) Die Ausleihfrist kann auf Antrag des Benutzers verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Fristverlängerung für Medien ist grundsätzlich bis zu dreimal möglich. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Fristverlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

(7) Für die Verfügbarkeit aller internetbasierten Dienste können keine Garantien übernommen werden.

(8) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(9) Kinder bis 14 Jahre können maximal 10 Medien entleihen.

(10) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

### **§ 4 Behandlung der Medien, Haftung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben wurden.

(3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet derjenige oder sein gesetzlicher Vertreter, auf dessen Benutzerkarte die Medien ausgeliehen wurden, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Für verunreinigte und beschädigte Medien sind die Reparaturkosten zu zahlen. Dem Benutzer bleibt vorbehalten, einen gleichwertigen Ersatz zu beschaffen. Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen, ist untersagt. Bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit der Reparatur oder Ersatzbeschaffung sind Ersatzkosten zu bezahlen. Als Ersatzkosten wird eine Pauschale angesetzt, der der Anschaffungspreis zu Grunde liegt und in der Kosten der Beschaffung und der technischen Medienbearbeitung enthalten sind.

(4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entlehnenen Medien entstehen, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Er hat die Stadtbibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.

(6) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

## **§ 5 Verhalten in den Bibliotheksräumen**

- (1) In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen untersagt. Im Lesecafé sind Essen und Trinken gestattet.
- (3) Tiere dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume gebracht werden.
- (4) Fundsachen sind dem Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
- (5) Den Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.
- (6) Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- (7) Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen u.ä. in die Schließfächer einzuschließen. Die Schließfächer sind ausschließlich für Bibliotheksbenutzer vorgesehen. Werden Schließfächer zweckentfremdet benutzt, so behält sich die Bibliothek vor, diese zu öffnen. Bei Verlust des Schließfächerschlüssels trägt der Benutzer die vollen Kosten für das notwendige Ersatzschloss. Eine Haftung für Wertsachen übernimmt die Bibliothek nicht.
- (8) Die Aufsicht über minderjährige Kinder obliegt den Eltern. Eltern haften für ihre Kinder.

## **§ 6 Benutzungsgebühr**

- (1) Für das Entleihen von Medien der Stadtbibliothek werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr beträgt:

		Euro €
a) ab Volljährigkeit	jährlich	14,00
	halbjährlich	8,00
	monatlich	3,00
b) für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, III und XII, Schüler, Studenten, Auszubildende und Teilnehmer an einem Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst	jährlich	7,00
c) für juristische Personen	jährlich	25,00
d) für Partner (Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaften mit gleichem Wohnsitz)	jährlich	22,00
	halbjährlich	13,00

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht sofort mit Aushändigung der Benutzerkarte. Sie ist zu diesem Zeitpunkt sofort fällig und zu entrichten. Die Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 a) und d) können auch in einem Lastschriftverfahren eingezogen werden, um vor allem die Sperrungen der Selbstbedienungsfunktionen zu vermeiden. Die Abbuchung der Jahresgebühr erfolgt einmal jährlich. Das Lastschriftverfahren kann jederzeit gekündigt bzw. widerrufen werden.
- (3) Die Voraussetzungen der in Absatz 1 Buchstabe b) geregelten Ermäßigungstatbestände sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

## **§ 7 Vorbestellungen**

- (1) Vorbestellungen sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühr beträgt pro Vorbestellung 1,00 €.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit Bereitstellung zur Ausleihe und ist sofort fällig. Die Gebühr fällt auch bei Nichtabholung an.

### § 8 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen wie Kopien/Ausdrucke und die Internetnutzung sind gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühr beträgt:

	Euro €
a) für Kopien / Ausdrucke je Seite:	0,10
b) für die Nutzung des Internets je angefangene halbe Stunde für Nutzer über 14 Jahre:	0,50
c) für die Nutzung des Internets je angefangene halbe Stunde für Kinder bis 14 Jahre:	0,30

(3) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten, unabhängig vom Resultat.

### § 9 Säumnisgebühren

(1) Für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten (Sondernutzungsgebühr bei Fristüberschreitung). Die Gebühr ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist zu zahlen. Einer besonderen Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht. Mahnschreiben und Bescheide sind nach § 10 kostenpflichtig. Die Gebührenschuld wird mit Bescheid nach § 10 festgesetzt und per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde zugestellt.

(2) Es werden folgende Säumnisgebühren erhoben :

	Euro €
a) für Videokassetten und DVDs pro Ausleihtag und Medium	1,00
b) für sonstige Medien pro Ausleihtag und Medium Kinder bis 14 Jahre zahlen jeweils die Hälfte.	0,60

(3) Die Säumnisgebühren werden bis zu folgenden Obergrenzen erhoben:

	Euro €
a) Zeitungen und Zeitschriften pro Exemplar	20,00
b) Bücher und andere Medien pro Exemplar Kinder bis 14 Jahre zahlen jeweils die Hälfte.	50,00

(4) Die Säumnisgebühr entsteht mit Eintritt der Säumnis und ist zu diesem Zeitpunkt sofort fällig. Säumnisgebühren und damit verbundene Verwaltungskostenpauschalen können auf Antrag bei belegtem Krankenhausaufenthalt erlassen werden.

### § 10 Verwaltungskostenpauschalen

Folgende Verwaltungskostenpauschalen werden erhoben:

	Euro €
1. pro Anschreiben 1. Medienmahnung	1,50
2. pro Anschreiben 2. Medienmahnung oder Gebührenmahnung	3,00
3. pro Schriftstück per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde:	20,00
4. Adressermittlung bei unzustellbaren Anschreiben:	5,00
5. Für das Ausstellen einer Ersatzbenutzerkarte bei Verlust sind folgende Gebühren zu entrichten:	
a) für Nutzer ab 14 Jahre	5,00

b) für Kinder bis 14 Jahre

3,00

### **§ 11 Beschädigungen**

- (1) Für beschädigte Medien werden Pauschalen je nach Reparaturaufwand erhoben.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Strichcodeetiketten werden 2,50 € erhoben.
- (3) Diese Summen sind sofort fällig und zu entrichten.

### **§ 12 Mediiersatz**

Zwei Monate nach Ende der Leihfrist erlischt der Anspruch auf Rücknahme der Medien. Danach sind die Medien zu ersetzen. Mediiersatz wird als Ersatzkostenpauschale nach § 4 Abs. 3 Satz 6 berechnet. Weiterhin werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verwaltungskostenpauschalen gemäß § 10 dieser Satzung und Säumnisgebühren gemäß § 9 dieser Satzung in Rechnung gestellt.

### **§ 13 Sprachform**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

### **§ 14 In – Kraft – Treten**

Die Satzung tritt zum .....in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 30.07.2010 außer Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 3

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadtbibliothek vom 1. September 2010

Satzung vom 1. September 2010	Überarb. Fassung – Entwurf	Bemerkungen
<p><b>§ 1 Allgemeines</b>                      4. Medien sind: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, Bilder, Audio-CDs, Tonbandkassetten, <u>Disketten</u>, CD-ROMs, Videos, DVDs und alle anderen zur Ausleihe angebotenen Formen von Datenträgern.</p>	<p><b>§ 1 Allgemeines</b>                      (4) Medien sind: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, Bilder, Audio-CDs, Tonbandkassetten, CD-ROMs, Videos, DVDs und alle anderen zur Ausleihe angebotenen Formen von Datenträgern, <u>ebenso wie die online angebotenen Medien.</u></p>	Anpassung an Onleihe-Angebot seit 2011. Streichung von nicht mehr angebotenen Medien
	<p><u>(5) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek sowie für Leistungen der Verwaltung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren). Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen der Stadtbibliothek in Anspruch nimmt bzw. die Amtshandlungen veranlasst hat, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Darüber hinaus werden Sondernutzungsgebühren bei Fristüberschreitungen erhoben. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.</u></p>	Konkretisierung des Gebührenschuldners
<p><b>§ 2 Anmeldung / Benutzerkarte</b>                      1. Für die Ausleihe von Medien <u>und andere Dienstleistungen</u> sind eine Anmeldung und eine Benutzerkarte erforderlich.</p>	<p>(1) Für die Ausleihe von Medien ist eine Anmeldung und <u>die Ausstellung</u> einer Benutzerkarte erforderlich.</p>	Konkretisierung
<p><b>§ 4 Behandlung der Medien, Haftung</b>                      7. Vor der Rückgabe entliehener Videokassetten ist der Film auf den Anfang zurückzuspulen. Anderenfalls werden Gebühren gemäß § 9 Nr. 6 dieser Satzung erhoben.</p>	Punkt 7 entfällt	Videokassetten werden kaum noch angeboten und werden daher auch nicht ausgeliehen. Die Gebühr erscheint unwirtschaftlich. S. § 9 Nr. 6
<p><b>§ 6 Benutzungsgebühr</b>                      1. <u>Die Benutzung der Stadtbibliothek ist</u></p>	<p><b>§ 6 Benutzungsgebühr</b>                      (1) <u>Für das Entleihen von Medien der</u></p>	Konkretisierung, wofür Benutzungsgebühren erhoben werden.

Anlage 3

<p><u>grundsätzlich kostenlos, soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung Gebühren erhoben werden.</u></p>	<p><u>Stadtbibliothek werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr beträgt:</u> Euro €</p> <p>a) ab Volljährigkeit</p> <p>    jährlich                     <u>14,00</u></p> <p>    halbjährlich               <u>8,00</u></p> <p>    monatlich                   <u>3,00</u></p>	<p>Anpassung der Benutzungsgebühren zur Haushaltskonsolidierung.</p>
<p>2. Die Gebühr beträgt für die Nutzung der Stadtbibliothek: Euro €</p> <p>a) ab Volljährigkeit</p> <p>    jährlich                     12,00</p> <p>    halbjährlich               7,00</p> <p>    monatlich                   2,50</p>		<p>Jetzt Satz 1</p>
<p>b) für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, III und XII, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, Schüler, Studenten, Auszubildende und Teilnehmer an einem Freiwilligen Jahr                     7,00 Euro</p>	<p>b) für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, III und XII, Schüler, Studenten, Auszubildende und Teilnehmer an einem Freiwilligen <u>Sozialen</u> Jahr, <u>Freiwilligen Ökologischen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst</u>                     7,00 Euro</p>	<p>Anpassung von Zählung und Bezeichnungen</p>
<p>d) für Partner (Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaften mit gleichem Wohnsitz) jährlich   20,00</p> <p>    halbjährlich               12,00</p>	<p>d) für Partner (Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaften mit gleichem Wohnsitz) jährlich   <u>22,00</u></p> <p>    halbjährlich               <u>14,00</u></p>	<p>Anpassung der Benutzungsgebühren zur Haushaltskonsolidierung.</p>
<p>e) Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust:                     2,50</p>		<p>s. § 10 Satz 5</p>
<p>f) Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust für Kinder bis 14 Jahre                     1,50</p>		<p>s. § 10 Satz 5</p>
<p><b>§ 8 Sonstige Leistungen</b></p> <p>1. Sonstige Leistungen wie Kopien/Ausdrucke, Fernleihbestellungen und die Internetnutzung sind gebührenpflichtig.</p> <p>2. Die Gebühr beträgt: Euro €</p>	<p><b>§ 8 Sonstige Leistungen</b></p> <p>1. Sonstige Leistungen wie Kopien/Ausdrucke, und die Internetnutzung sind gebührenpflichtig.</p> <p>2. Die Gebühr beträgt: Euro €</p> <p>a) <u>für</u> Kopien / Ausdrucke je Seite:   0,10</p>	<p>Die Fernleihe wird in der Hansestadt Wismar über die Hochschulbibliothek gewährleistet und muss nicht an zwei Standorten vorgehalten werden. Durch die Verbreitung von Flatrates ist die bisherige Gebühr nicht mehr angemessen und</p>

Anlage 3

<p>a) Kopien / Ausdrucke je Seite: 0,10  b) Fernleihbestellung: 1,50  c) Internetgebühr je angefangene halbe Stunde: 1,25  Kinder bis 14 Jahre: 0,50  3. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten, unabhängig vom Resultat.</p>	<p>b) <u>für die Nutzung des Internets je angefangene halbe Stunde für Nutzer über 14 Jahre:</u> 0,50  c) <u>für die Nutzung des Internets je angefangene halbe Stunde für Kinder bis 14 Jahre:</u> 0,30  3. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten, unabhängig vom Resultat.</p>	<p>muss abgesenkt werden, damit dieser Dienst überhaupt noch genutzt wird. Angleichung der Formulierung.</p>
<p><b>§ 9 Säumnisgebühren <u>und Gebühr für nicht zurückgespulte Videokassetten</u></b>  1. Für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist zu zahlen. Einer besonderen Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht. Mahnschreiben und Bescheide sind nach § 10 kostenpflichtig. Die Gebührenschuld wird mit Bescheid nach § 10 festgesetzt und per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde zugestellt.</p>	<p><b>§ 9 Säumnisgebühren</b>  (1) Für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten (<u>Sondernutzungsgebühr bei Fristüberschreitung</u>). Die Gebühr ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist zu zahlen. Einer besonderen Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht. Mahnschreiben und Bescheide sind nach § 10 kostenpflichtig. Die Gebührenschuld wird mit Bescheid nach § 10 festgesetzt und per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde zugestellt.</p>	<p>Konkretisierung der Gebührenart</p>
<p>2. Die Säumnisgebühr für Videokassetten und DVDs beträgt pro Ausleihtag und Medium Euro € 1,00  Kinder bis 14 Jahre zahlen die Hälfte.  3. Die Säumnisgebühr für die sonstigen Medien beträgt pro Ausleihtag und Medium 0,60  Kinder bis 14 Jahre zahlen die Hälfte.</p>	<p>(2) Es werden folgende Säumnisgebühren erhoben :  a) für Videos und DVDs pro Ausleihtag und Medium Euro € 1,00  b) für sonstige Medien pro Ausleihtag und Medium 0,60   Kinder bis 14 Jahre zahlen <u>jeweils</u> die Hälfte.</p>	<p>Anpassung der Zählung</p>

Anlage 3

<p>4. Die Säumnisgebühren werden bis zu folgenden Obergrenzen erhoben:          Zeitungen und Zeitschriften: Euro €          pro Exemplar 20,00          Bücher und andere Medien:          pro Exemplar 50,00          Kinder bis 14 Jahre zahlen die Hälfte.</p>	<p>(3) Die Säumnisgebühren werden bis zu folgenden Obergrenzen erhoben:          Zeitungen und Zeitschriften: Euro €          pro Exemplar 20,00          Bücher und andere Medien:          pro Exemplar 50,00          Kinder bis 14 Jahre zahlen <u>jeweils</u> die Hälfte.</p>	<p>Anpassung der Zählung</p>
<p>5. Die Säumnisgebühr entsteht mit Eintritt der Säumnis und ist zu diesem Zeitpunkt sofort fällig. Säumnisgebühren und damit verbundene Verwaltungskostenpauschalen können auf Antrag bei belegtem Krankenhausaufenthalt erlassen werden.</p>	<p>(4) Die Säumnisgebühr entsteht mit Eintritt der Säumnis und ist zu diesem Zeitpunkt sofort fällig. Säumnisgebühren und damit verbundene Verwaltungskostenpauschalen können auf Antrag bei belegtem Krankenhausaufenthalt erlassen werden.</p>	<p>Anpassung der Zählung</p>
<p>6. Die Gebühr für nicht zurückgespulte Videokassetten beträgt 1,00          Sie ist sofort bei Rückgabe fällig und zu entrichten.</p>	<p>Entfällt</p>	<p>Änderung der Überschrift, s. Pkt. 6, der entfällt. Videokassetten werden kaum noch angeboten und werden daher auch nicht ausgeliehen. Die Gebühr erscheint unwirtschaftlich.</p>
<p><b>§ 10 Verwaltungskostenpauschalen</b>          Folgende Verwaltungskostenpauschalen werden erhoben: Euro €          1. pro Anschreiben 1. Medienmahnung: 1,00          2. pro Anschreiben 2. Medienmahnung oder Gebührenmahnung: 2,00          3. pro Schriftstück per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde: 10,00</p>	<p><b>§ 10 Verwaltungskostenpauschalen</b>          Folgende Verwaltungskostenpauschalen werden erhoben: Euro €          1. pro Anschreiben 1. Medienmahnung: <u>1,50</u>          2. pro Anschreiben 2. Medienmahnung oder Gebührenmahnung: <u>3,00</u>          3. pro Schriftstück per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde: <u>20,00</u></p>	<p>Anpassung der Gebühren zur Haushaltskonsolidierung.</p>
	<p>(5) Für das Ausstellen einer Ersatzbenutzerkarte bei Verlust sind folgende Gebühren zu entrichten:          a) für Nutzer ab 14 Jahre <u>5,00</u>          b) für Kinder bis 14 Jahre <u>3,00</u></p>	<p>Verschieben von § 6 Satz 2, da diese Gebühr zu den Verwaltungskostenpauschalen gehört</p>

**Produkt 27201: Ausgaben der Stadtbibliothek 2014  
(Ist)**

Konten	2014/Ist	Umlage nach	110300 Vwbib	120100 Öffentl. Bibliothek	110200 Verwaltg.	120200 Veranstaltungen
<b>Abfall</b>	987,72 €	Fläche	98,77 €	701,28 €	187,67 €	
<b>Fernwärme</b>	12.414,90 €	Fläche	1.241,49 €	8.814,58 €	2.358,83 €	
<b>Strom</b>	17.336,41 €	Fläche	1.733,64 €	12.308,85 €	3.293,92 €	
<b>Wasser</b>	2.087,06 €	Fläche	208,71 €	1.481,81 €	396,54 €	
<b>Reinigungsmittel</b>	86,18 €	Fläche	8,62 €	61,19 €	16,37 €	
<b>Reinigungskosten</b>	0,00 €	Fläche	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<b>Straßenreinigung</b>	1.430,10 €	Fläche	143,01 €	1.015,37 €	271,72 €	
<b>Schornsteinfegergebühren</b>	0,00 €	Fläche	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<b>Bewachungskosten</b>	0,00 €	Fläche	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
<b>Unterhaltung der Ausstattung</b>	1.307,57 €	Öffentl. Bibliothek		1.307,57 €		
<b>Geringwertige Ausstattung</b>	768,37 €	Öffentl. Bibliothek		768,37 €		
<b>sonst. Aufwendg./Kassation</b>	62,70 €	Vwbib/Öffentl. Bibliothek	31,35 €		31,35 €	
<b>Fachmaterial (Medien)</b>	110.687,70 €	Öffentl. Bibliothek		110.687,70 €		
<b>Fortbildung</b>	95,00 €	Vwbib	95,00 €			
<b>Dienstreisen</b>	323,05 €	Verwaltung			323,05 €	
<b>Leasing Kopierer</b>	3.196,56 €	Vwbib/Öffentl. Bibliothek	1.598,28 €		1.598,28 €	
<b>Büromaterial</b>	1.458,76 €	Personal	102,11 €	972,99 €	243,61 €	140,04 €
<b>Druckkosten</b>	540,95 €	Bibliothek/Veranstaltungen		54,10 €		486,86 €
<b>Bücher, Gesetzbl....Vwbib</b>	13.714,70 €	Vwbib	13.714,70 €			
<b>Fernmeldegebühr</b>	344,37 €	Öffentl. Bibliothek		344,37 €		
<b>Datenübertragungsgebühr</b>	635,49 €	Öffentl. Bibliothek		635,49 €		
<b>GEZ</b>	47,60 €	Öffentl. Bibliothek		47,60 €		
<b>GEMA</b>	65,94 €	Veranstaltungen				65,94 €
<b>Veranstaltungen</b>	7.193,55 €	Veranstaltungen				7.193,55 €
<b>Werbung</b>	289,63 €	Öffentl. Bibliothek		289,63 €		
<b>interne Verrechnung</b>	2.940,29 €	Veranstaltungen				2.940,29 €
<b>Personalkosten inkl. SV</b>	672.202,60 €	Personal	47.054,18 €	448.359,13 €	112.257,83 €	64.531,45 €

<b>Abschreibung</b>	89.642,12 €	Fläche	8.964,21 €	63.645,91 €	17.032,00 €	
<b>Kalkulatorische Zinsen</b>	19.931,45 €	Fläche	8.964,21 €	14.151,33 €	3.786,98 €	
<b>Zuwendungen Land</b>	14.000,00 €	Öffentl. Bibliothek		14.000,00 €		
<b>Zuwendungen Kreis</b>	4.900,00 €	Öffentl. Bibliothek		4.100,00 €		800,00 €

<b>Gesamtkosten</b>	<b>831.317,20 €</b>		66.029,86 €	647.547,27 €	141.798,16 €	74.558,13 €
---------------------	---------------------	--	-------------	--------------	--------------	-------------

<b>Kalkulation</b>		Anzahl Nutzer 2014	Kosten je Nutzer
Kosten Öffentliche Bibliothek + Verw	789.345,43 €	5071	155,66 €

**Bibliotheken vergleichbarer Größe bundesweit**

Stadt	Bundesland	Einwohner	Entleiher	Anteil Entleiher pro Einwohner in %	Bestand	Entleihungen	Umsatz	Personal	Personal/pro 1.000 EW	Ausgaben	Einnahmen	Anteil Einnahmen zu Ausgaben in %	Ausgaben pro Einwohner in €	Jahresgebühr
Bautzen	S	39.625	6.439	16,2	256.492	447.208	1,7	17,98	0,45	1.486.751	23.888	1,6	37,52	
Fellbach	BW	44.212	6.935	15,7	96.596	410.106	4,2	12,95	0,29	966.580	72.870	7,5	21,86	12 €
Landau/Pfalz	RP	43.554	6.056	13,9	72.557	246.169	3,4	8,00	0,18	730.154	89.419	12,2	16,76	20,50 €
Greifswald WA194	M-V	55.659	6.902	12,4	83.440	489.499	5,9	14,94	0,27	1.100.607	88.581	8,0	19,77	15 €
Güstrow WA303	M-V	28.457	1.713	6,0	49.978	85.743	1,7	4,88	0,17	340.710	17.120	5,0	11,97	12 €
Neubrandenburg AA198	M-V	63.274	6.229	9,8	204.157	368.886	1,8	17,70	0,28	1.683.266	85.216	5,1	26,60	12 €
Rostock AC286	M-V	202.528	23.307	11,5	155.559	762.502	4,9	41,44	0,20	2.771.202	239.623	8,6	13,68	
Schwerin AJ033	M-V	91.482	6.841	7,5	128.055	300.696	2,3	16,25	0,18	1.366.470	130.742	9,6	14,94	18 €
Stralsund AH120	M-V	57.213	5.271	9,2	91.361	282.838	3,1	17,75	0,31	1.108.000	46.900	4,2	19,37	12,27 €
Wismar WB836	M-V	42.188	5.101	12,1	86.211	389.757	4,5	11,75	0,28	824.636	75.358	9,1	19,55	12,00

sonstige JG	Säumnisgebühr	Sonstiges
Erstausstellung Benutzerausweis: 1 €	1. begonnene Woche: 0,25 € + Porto 2. begonnene Woche: 1 € + Porto weitere Woche: 1,50 € + Porto	jede
keine Ermäßigung Schüler, Studenten ... sind kostenlos	Pro Tag/DVD: 1 €      Pro Tag/Medium: 0,50 €	Mahnung: 3 €
Kinder bis 14 Jahre: 2,50 € Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, Studenten ...: 10 €	Je Medium/angefangene Woche: 2 €	nicht angezeigter Wohnungswechsel bei Erwachsenen: 2,50 € Ausleihe für CDs: 0,50 € Ausleihe von DVDs: 1,50 €
Jugendliche ab 16 Jahre: 10 € Kinder bis 16 Jahren: kostenlos	Pro Medium/Woche: 1,30 € + Porto Pro DVD/Woche: 1,50 € + Porto	Monatskarte: 4 € Telefonische Fristverlängerung: 1 €
	Je Woche/Medium: 1 €      Je Tag/DVD: 1 €	Internetnutzung (30 min.): 2 €
	Pro Tag/Medium: 0,50 €	Erstausstellung eines Benutzerausweises: 5,50 €
	Je Medium/Tag: 0,80 €      Je DVD/Tag: 2 € Je Zeitschrift/Tag: 0,30 €	Ausleihe von DVDs und Elektronischen Spielen: 1 € Beschaffung des identischen/nicht identischen Ersatz +
	Je angef. Woche/Medium: 1 €	Ausleihe von DVDs: 1 €
ermäßigt 6,14 €	Je Woche/Medium: 1,02 €      Je Tag/DVD, PC-Spiel: 1,53 €	Gebührensatzung ist von 1998 und in DM
7,00	Je Tag/Medium: 0,60 Euro, DVDs 1,00 Euro	